

**Verordnung
über die Zuständigkeiten auf verschiedenen
Gebieten der Gefahrenabwehr
(ZustVO SOG)**

Vom 31. Juli 2002
(GVBl. LSA S. 328),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Juli 2024
(GVBl. LSA S. 197, 200)

– Auszug –

...

§ 4

Apotheken-, Arzneimittel- und sonstiges Gesundheitswesen

(1) Zuständige Behörde nach den bundesrechtlichen Vorschriften über

1. das Apothekenwesen und über den Betrieb von Apotheken, mit Ausnahme der Vorschriften über die Dienstbereitschaft von Apotheken und über Rezeptsammelstellen,
2. die Entwicklung, die Herstellung und den Verkehr mit Arzneimitteln, mit Ausnahme der Vorschriften über die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken,
3. den Verkehr mit Betäubungsmitteln,
4. die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen sowie die Anwendung von Blutprodukten und
5. die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens

ist das Landesverwaltungsamts, soweit die Aufgaben nicht der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt aufgrund des § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt zugewiesen sind.

(2) Zuständige Behörde für die Überwachung des Einzelhandels mit Arzneimitteln außerhalb von Apotheken sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 5

Tierarzneimittelwesen

Zuständig für die Einhaltung tierarzneimittelrechtlicher und betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften sind

1. soweit tierärztliche Hausapotheke, Tierärzte, Tierschulen und Hersteller von Fütterungsarzneimitteln betroffen sind das Landesverwaltungsamts,
2. im Übrigen hinsichtlich tierarzneimittelrechtlicher Vorschriften die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 6
(aufgehoben)

§ 7
Überwachung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen

Zuständig für die Überwachung der Einhaltung von Vorschriften über Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, kosmetische Mittel und sonstige Bedarfsgegenstände sind

1. das Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt hinsichtlich
 - a) der Untersuchung und Beurteilung von Proben und der Übermittlung dabei gewonnener Daten an andere Stellen,
 - b) der Überwachung weinrechtlicher Vorschriften neben den Landkreisen und kreisfreien Städten nach Nummer 3,
 - c) der Durchführung von Sachkundprüfungen bei Personen, die für die Herstellung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen in Unternehmen oder Betrieben verantwortlich sind,
2. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich
 - a) der Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften über das Herstellen, Behandeln, Abgeben und In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,
 - b) der Aus- und Fortbildung von Personen, die den Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen überwachen,
 - c) der Entgegennahme von Nachweisen über die erforderliche berufliche Befähigung von Personen zum Betrieb eines Unternehmens zur Be- oder Verarbeitung von Lebensmitteln,
 - d) der Erteilung erforderlicher Zulassungen, Genehmigungen, amtlicher Anerkennungen oder Registrierungen in Bezug auf das Gewinnen, Herstellen, Behandeln, Be- und Verarbeiten, Abgeben und In-Verkehr-Bringen von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen einschließlich der Abgabe von gesetzlich vorgesehenen Mitteilungen darüber an andere Behörden oder Stellen,
 - e) der Verhängung vorübergehender Verbringungsverbote und des Verlangens erforderlicher Nachweise bei der Ausfuhr von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen,
3. im Übrigen die Landkreise und kreisfreien Städte.

...

§ 13
Erfassung schutzbedürftiger Objekte

Zuständig für die Aufgaben der Erfassung schutzbedürftiger ziviler Objekte mit Bedeutung für die zivile Verteidigung, die sich aus dem Zivilschutzgesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Sechsten Euro-Einführungsgesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), ergeben, sind

1. das Landesverwaltungsamt hinsichtlich der Bewertung der Einstufung,

2. die Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Erfassung einschließlich der Erstellung von Objektkarteien und deren Fortschreibung sowie die Abgabe von Bewertungsvorschlägen.

...

§ 20
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr vom 22. März 1995 (GVBl. LSA S. 85), zuletzt geändert durch Nummer 122 der Anlage zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130, 142), außer Kraft.

B

**Gesetz
über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt
(Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-
Anhalt – LÖffZeitG LSA)**

Vom 22. November 2006
(GVBl. LSA S. 528),
geändert durch Gesetz vom 3. März 2025
(GVBl. LSA S. 382)

**§ 1
Zweck des Gesetzes**

Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen in Sachsen-Anhalt, insbesondere an den Sonn- und Feiertagen und am Heiligabend. Es dient weiterhin dem Schutz der Arbeitnehmer sowie kleinerer Betriebe mit dem Grundsatz der Wettbewerbsneutralität.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Verkaufsstellen sind Ladengeschäfte aller Art, Kioske, sonstige Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen, in denen regelmäßig Waren an jedermann verkauft werden können. Dem Verkauf steht das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegengenommen werden.

(2) Feiertage im Sinne dieses Gesetzes sind die durch § 2 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2004 (GVBl. LSA S. 538) in seiner jeweiligen Fassung staatlich anerkannten Tage.

(3) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetootlettenartikel, Verbrauchsmaterial für Film- und Fotozwecke, Tonträger, Bedarf für Reiseapothenen, Reiseandenken, Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

**§ 3
Öffnungszeiten**

An Werktagen dürfen Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 0 bis 24 Uhr und am Samstag von 0 bis 20 Uhr geöffnet sein. Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden nicht geöffnet sein, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Satz 2 gilt entsprechend am Heiligabend ab 14 Uhr, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt.

**§ 4
Öffnung bestimmter Verkaufsstellen**

(1) Apotheken dürfen abweichend von § 3 auch für Zeiten geöffnet sein, für die eine Dienstbereitschaft eingerichtet ist.

(2) An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen zwischen 20 und 24 Uhr dürfen geöffnet sein:

1. Tankstellen für den Verkauf von Betriebsstoffen, notwendigen Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge und von Reisebedarf,
2. Verkaufsstellen auf Bahnhöfen, Flughäfen und Schiffsanlegestellen für den Verkauf von Reisebedarf, am Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr.

**§ 5
Öffnung zum Verkauf bestimmter Waren**

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen zum Verkauf angeboten werden

1. Bäcker- oder Konditorwaren von Bäckereien und Konditoreien,
2. Blumen vom Blumengeschäft,
3. Zeitungen und Zeitschriften sowie
4. überwiegend selbst erzeugte oder verarbeitete land-, wein-, fisch- und forstwirtschaftliche Produkte

jeweils für die Dauer von fünf zusammenhängenden Stunden nach der Entscheidung der Handeltreibenden, am Heiligabend längstens bis 14 Uhr.

(2) Fällt der Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nach Absatz 1 und Verkaufsstellen für den Verkauf von Weihnachtsbäumen während höchstens drei Stunden und längstens bis 14 Uhr geöffnet sein.

**§ 5a
Öffnung von Verkaufsstellen, die ohne Personal betrieben werden können**

Abweichend von § 3 dürfen vollautomatisierte Verkaufsstellen auch an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen zwischen 20 und 24 Uhr geöffnet sein, soweit für deren Betrieb an diesen Tagen und zu diesen Zeiten keine Mitarbeiter eingesetzt werden.

**§ 6
Öffnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Ausflugsorten**

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Verkaufsstellen in anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr für den Verkauf von Reisebedarf sowie der Waren, die den Charakter des Ortes kennzeichnen, geöffnet sein. Die Handeltreibenden entscheiden, ob sie

1. an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr jeweils acht Stunden oder
2. an allen Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils sechs Stunden

in der Zeit von 11 bis 20 Uhr ihre Verkaufsstellen öffnen. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(2) Von einer Öffnung ausgenommen sind der Karfreitag, der Ostersonntag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fällt der Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14 Uhr geöffnet sein.

(3) Das für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr durch Verordnung festzulegen.

§ 7

Öffnung an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen

(1) Die Gemeinde kann erlauben, dass Verkaufsstellen an höchstens vier Sonn- und Feiertagen im Jahr geöffnet werden, wenn

1. ein besonderer Anlass vorliegt, der den zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang der Öffnung der Verkaufsstellen rechtfertigt, oder
2. in den zum Schutz der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung vorgegebenen Grenzen im Einzelfall ein öffentliches Interesse an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde besteht.

Von der Öffnung ausgenommen sind der Neujahrstag, der Karfreitag, der Ostermontag, der Volkstrauertag, der Totensonntag, der 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie der Heiligabend, soweit dieser auf einen Sonntag fällt.

(2) Ein besonderer Anlass nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit örtlichen Märkten, Messen, Volksfesten, großen sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen, erfolgt. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie zeitgleich erfolgt und die Verkaufsstellen von der Veranstaltung betroffen sind. Die Veranstaltung muss im Hinblick auf die die Gemeinde kennzeichnende oder prägende soziale und kulturelle Lebensweise und hinsichtlich der Besucherzahl eine besondere Bedeutung für die Gemeinde haben sowie im Vordergrund stehen. Die Öffnung der Verkaufsstellen darf lediglich eine begleitende Maßnahme zu dieser Veranstaltung darstellen. Das wirtschaftliche Umsatzeresse von Verkaufsstelleninhabern und das Einkaufsinteresse der Besucher reichen für sich genommen als Sachgrund für die Annahme eines besonderen Anlasses nicht aus.

(3) Ein öffentliches Interesse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erfordert zum einen eine belegbare besondere örtliche Problemlage, insbesondere regional begrenzte Fehlentwicklungen oder standortbedingte außergewöhnlich ungünstige Wettbewerbsbedingungen, die eine Durchbrechung der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung sowie eine Begünstigung bestimmter Verkaufsstellen auch unter dem Gesichtspunkt der gebotenen Wettbewerbsneutralität rechtfertigen kann. Zum anderen bedarf es hierzu eines Gemeindeentwicklungskonzeptes oder Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde, im Rahmen dessen verkaufsoffene Sonn- und Feiertage geeignet erscheinen, den damit verfolgten Zielen jenseits des Umsatzinteresses des Handels zu dienen. Von der Eignung der durch die jeweilige Gemeinde verfolgten städtebaulichen und gesellschaftspolitischen Ziele im Zusammenhang mit der Förderung der Einzelhandelsentwicklung ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um eine Maßnahme handelt, die in einem Gemeindeentwicklungskonzept oder in einem Einzelhandelskonzept vorgesehen ist, das unter Berücksichtigung planungsrechtlicher Vorgaben aufgestellt wurde und in der Lage ist, die Einzelhandelsentwicklung im gesamten Gemeindegebiet nachvollziehbar und widerspruchsfrei zu ordnen. Das Bestehen eines öffentlichen Interesses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 setzt zudem voraus, dass aus anderen Gründen ohnehin mit einem erheblichen Besucherinteresse in der Gemeinde zu rechnen ist und über den davon betroffenen Bereich hinaus der für die Öffnung der Verkaufsstellen vorgesehene Bereich zum Ausgleich besonderer örtlicher Problemlagen auf hiervon örtlich betroffene Bereiche erweitert werden soll.

(4) Die Erlaubnis kann auf bestimmte Ortsteile oder Handelszweige beschränkt werden. Eine solche Erlaubnis gilt hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstzahl von Tagen, an denen eine Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen möglich ist, als für die gesamte Gemeinde erteilt. Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden in der Zeit von 11 bis 20 Uhr nicht überschreiten. Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Erlaubnis kann auf den unmittelbar vorhergehenden Samstag von 0 bis 24 Uhr erstreckt werden.

§ 8 Öffnung in besonderen Notlagen

Das Landesverwaltungsamt kann mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständigen Ministeriums in besonderen Notlagen, insbesondere in Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen, erlauben, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen geöffnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und spätestens mit Wegfall des öffentlichen Interesses zu widerrufen. Die Geltungsdauer von erteilten Erlaubnissen darf mit Zustimmung des für Wirtschafts- und Gewerberecht zuständigen Ministeriums verlängert werden. Satz 2 gilt im Fall der Verlängerung von Erlaubnissen entsprechend.

§ 9 Arbeitszeit

(1) Für die Arbeitnehmer in Verkaufsstellen gelten die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, soweit Absatz 2 keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen an Sonn- und Feiertagen während der zugesetzten Öffnungszeit und höchstens 30 Minuten zur Vor- und Nachbereitung beschäftigt werden. Es müssen mindestens 20 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben. Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

§ 10 Vollzugsbestimmungen

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Abdruck dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnung an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen, auszuhängen oder anderweitig den Beschäftigten bekannt zu geben.

(2) Die Entscheidung über die Öffnungszeiten nach § 5 Abs. 1 und über die Öffnungszeiten und -tage nach § 6 Abs. 1 ist durch den Handeltreibenden der Gemeinde mitzuteilen. Die Öffnungszeiten sind deutlich sichtbar an der Eingangstür der Verkaufsstelle bekannt zu machen.

§ 11 Aufsicht

Die Gemeinden nehmen die Aufgaben dieses Gesetzes als Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises wahr. Das Landesamt für Verbraucherschutz übt die Aufsicht zur Einhaltung der §§ 9 und 10 aus.

§ 12**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen den §§ 3 bis 5 und entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Verkaufsstellen öffnet oder Waren zum gewerblichen Verkauf anbietet,
 2. entgegen § 9 Abs. 2 einen Arbeitnehmer an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt und
 3. entgegen § 10 Abs. 2 seine Entscheidung über die Öffnungszeiten nicht mitteilt oder die Öffnungszeiten an seiner Eingangstür nicht oder nicht ordnungsgemäß bekannt macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzehntausend Euro geahndet werden.

B**§ 13****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 14**Sonderregelung für die Jahre 2023 und 2024**

Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 dürfen in den Jahren 2023 und 2024 Verkaufsstellen aus besonderem Anlass oder im Fall des Bestehens eines öffentlichen Interesses an der Belebung der Gemeinde oder eines Ortsteils oder an der überörtlichen Sichtbarkeit der Gemeinde an jeweils höchstens sechs Sonn- und Feiertagen geöffnet werden.

§ 15**In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt am 30. November 2006 in Kraft.

Geschäftsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Vom 25. November 1995
(Pharmaz. Zeitung 1996 Nr. 15, S. 104),
zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. November 2024
(Pharmaz. Zeitung Nr. 50, S. 69)

I. Kammervorstand

§ 1 Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt in Textform gemäß § 126b BGB insbesondere durch E-Mail. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung (Ausgang aus der Geschäftsstelle) den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

(2) Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Erforderliche Beratungsunterlagen können den Vorstandsmitgliedern auch noch direkt vor der Sitzung übergeben werden.

(3) In den Sitzungen des Kammervorstandes kann auch über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beraten und beschlossen werden.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Sitzungen des Kammervorstandes können im Wege der elektronischen Kommunikation als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern die Teilnehmerrechte der Vorstandsmitglieder gewahrt werden und die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Eine Sitzung des Vorstandes wird im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt, wenn der Präsident dies bestimmt und nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dem schriftlich widerspricht.

§ 2 Beschlussfassung

(1) Vorstandsbeschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt ein Mitglied des Vorstandes auch, wenn es im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnimmt.

(2) In eiligen Fällen kann ein Beschluss ohne Einberufung einer Sitzung durch Umfrage herbeigeführt werden. Die Entscheidung jedes Mitgliedes ist schriftlich festzuhalten. Der gefasste Beschluss ist in der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

§ 3
Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Kammervorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift wird allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung übersandt.
- (3) Sie wird dem Kammervorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

II. Ausschüsse

§ 4
Arbeit der Ausschüsse

- (1) Ausschusssitzungen werden von dem nach § 14 des Kammergesetzes gewählten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Die Einberufung von Ausschusssitzungen erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB insbesondere durch E-Mail. Tagesordnung und Beratungsunterlagen sind spätestens 1 Woche vor der Sitzung (Ausgang aus der Geschäftsstelle) den Ausschussmitgliedern zuzuleiten. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden. Erforderliche Beratungsunterlagen können den Ausschussmitgliedern auch noch direkt vor der Sitzung übergeben werden.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, soweit andere Ordnungen nicht die Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen fordern.
- (4) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Protokollführer unterzeichnet und allen Ausschussmitgliedern zugesandt wird.
- (5) Ausschusssitzungen können im Wege der elektronischen Kommunikation als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, sofern die Teilnehmerrechte der Ausschussmitglieder gewahrt werden und die Aufgabenwahrnehmung nicht beeinträchtigt wird. Eine Sitzung des Ausschusses wird im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt, wenn der Vorsitzende des Ausschusses dies bestimmt und nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dem schriftlich widerspricht.
- (6) Über die Ergebnisse der Ausschussarbeit werden die Organe der Kammer unterrichtet.

III. Allgemeine Regelungen

§ 5
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6
Sprachliche Gleichstellung

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Ordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 1.1.2025 in Kraft.

E

Alterssicherungsordnung der Apothekerversorgung Niedersachsen – Versorgungswerk der Apothekerkammer Niedersachsen

**Vom 29. September 2021
(Pharm.Ztg. Nr. 40, S. 88),
geändert durch Beschluss vom 1. Dezember 2024
(Pharm.Ztg. Nr. 51/52, S. 72)**

E

I. Aufgaben, Organe und Mitgliederkreis der Apothekerversorgung

- § 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben
- § 2 Bekanntmachungen
- § 3 Auskunftspflicht
- § 4 Organe
- § 5 Delegiertenversammlung
- § 6 Aufsichtsausschuss
- § 7 Verwaltungsausschuss
- § 8 Mitgliedschaft
- § 9 Ausnahme von der Mitgliedschaft
- § 10 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 11 Verzicht auf Befreiung und Teilbefreiung von der Mitgliedschaft
- § 12 Freiwillige Mitgliedschaft
- § 13 Nachversicherung
- § 14 Ausscheiden aus der Apothekerversorgung

II. Leistungen der Apothekerversorgung

- § 15 Leistungsarten
- § 16 Altersrente
- § 17 Berufsunfähigkeitsrente
- § 18 Rehabilitationsmaßnahmen
- § 19 Hinterbliebenenrente
- § 20 Witwen-/Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartner
- § 21 Waisenrente
- § 22 Zusammensetzung und Berechnung der Hinterbliebenenrenten

- § 23 Sterbegeld
- § 24 Übertragung der Versorgungsabgabe
- § 25 Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen
- § 26 Kapitalabfindung

III. Versorgungsabgaben für die Apothekerversorgung

- § 27 Allgemeine Versorgungsabgaben
- § 28 Besondere Versorgungsabgaben
- § 29 Zusätzliche Versorgungsabgabe
- § 30 Geschäftsjahr
- § 31 Versorgungsabgabeverfahren
- § 32 Erfüllungsort und Meldewesen
- § 33 Art der Zahlung der Versorgungsabgabe

IV. Mittelverwendung, Vermögensanlage und Bilanzierung

- § 34 Zweck und Verwendung der Mittel

V. Schlussbestimmungen

- § 35 Abtretung und Übertragung von Ansprüchen
- § 36 Übergangsbestimmung
- § 37 Inkrafttreten

I. Aufgaben, Organe und Mitgliederkreis der Apothekerversorgung

§ 1 Rechtsnatur, Sitz, Aufgaben

(1) Die Apothekerversorgung Niedersachsen (im Folgenden: Apothekerversorgung) ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Hannover.

(2) Die Apothekerversorgung kann im Rechtsverkehr unter ihrem eigenen Namen handeln, klagen und verklagt werden. Sie verwaltet ein eigenes Vermögen, das nicht für Verbindlichkeiten der Kammer haftet. Sie wird gerichtlich und außergerichtlich durch das vorstehende Mitglied des Verwaltungsausschusses vertreten (§ 12 Abs. 2 und Abs. 3 HKG¹⁾).

(3) Die Apothekerversorgung hat die Aufgabe, für die Mitglieder²⁾ der Apothekerkammer Niedersachsen, der Apothekerkammer Hamburg und der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt sowie für deren Familienangehörigen nach § 12 Abs. 4 HKG und den Bestimmungen dieser Alterssicherungsordnung Versorgung zu gewähren. Sie klärt die Mitglieder und

1) Kammergesetz für Heilberufe Niedersachsen

2) Amtl. Fußnote:

»Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für jedes Geschlecht. Ohne diskriminieren zu wollen, wird zur besseren Lesbarkeit und Verbindlichkeit durchgehend die männliche Sprachform gewählt, wenn sich die Verwendung des Plurals nicht eignet.«

Rentner über deren Rechte und Pflichten auf und gibt Auskunft über die Angelegenheiten des Mitgliedsverhältnisses.

§ 2 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Apothekerversorgung erfolgen durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung.

§ 3 Auskunfts pflicht

(1) Die Mitglieder der Apothekerversorgung sind verpflichtet, der Apothekerversorgung die nach dieser Alterssicherungsordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere Veränderungen, die das Mitglieds- oder Leistungsverhältnis berühren, unverzüglich anzugeben.

(2) Die Apothekerversorgung kann die Angaben und Nachweise überprüfen und erforderlichenfalls weitere Unterlagen verlangen oder eigene Erhebungen im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen anstellen.

§ 4 Organe

(1) Organe der Apothekerversorgung sind die Delegiertenversammlung, der Aufsichtsausschuss und der Verwaltungsausschuss. Die Amtszeit der Organe beträgt fünf Jahre. Die Organe führen die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählten Organe fort. Die Konstituierung soll spätestens drei Monate nach Ablauf der Amtszeit erfolgen.

(2) Die Mitglieder in den Organen müssen der Apothekerversorgung angehören, soweit nichts anderes bestimmt ist. Sie sind zur gewissenhaften Ausübung ihres Mandats verpflichtet. Als Vertreter der Mitglieder der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt sind sie nicht an Aufträge oder Weisungen gebunden. Die Organmitglieder haben über die ihnen im Rahmen ihres Mandats bekannt gewordenen Tatsachen, die nicht offenkundig sind, Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind ehrenamtlich tätig und erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen sowie eine Aufwandsentschädigung.

- (3) Ein Mitglied verliert sein Mandat in den Organen, wenn
1. seine Mitgliedschaft in der Apothekerversorgung endet,
 2. es schriftlich und unwiderruflich seinen Verzicht auf das Mandat gegenüber dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses oder seines Stellvertreters erklärt hat,
 3. es abberufen worden ist,
 4. ihm die allgemeine Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch rechtskräftiges Urteil aberkannt worden ist,
 5. es infolge berufsgerichtlicher Entscheidung nicht in Organe der Kammer wählbar ist.

Bei Verlust der Mitgliedschaft in der Delegiertenversammlung oder Tod des Mitglieds soll die jeweilige Kammerversammlung nach § 5 Abs. 1 in ihrer nächsten Sitzung einen Vertreter für die verbleibende Amtszeit nachwählen. Bei Verlust der Mitgliedschaft im Aufsichts- oder Verwaltungsausschuss nach Satz 1 oder bei Tod des Mitglieds soll die Delegiertenversammlung in der nächsten Sitzung einen Vertreter für die verbleibende Amtszeit nachwählen. Das Vorschlagsrecht nach § 7 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.

§ 5

Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 30 Mitgliedern. Sie werden von der jeweiligen Kammersversammlung oder Delegiertenversammlung der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt.

(2) In der Delegiertenversammlung sollen die Mitglieder der Apothekerkammern der vertragschließenden Länder im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl vertreten sein. Für die Festlegung der auf die Apothekerkammern der vertragschließenden Länder entfallenden Delegiertensitze sind die Mitgliederzahlen in der Apothekerversorgung Niedersachsen zum Ende der jeweiligen Amtszeit der Delegiertenversammlung maßgebend. Stichtag für die Ermittlung der Mitgliederzahlen ist jeweils der 31. Dezember des Jahres vor Neuwahl der Delegierten in den jeweiligen Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt.

(3) Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, ist Vorsitzender der Delegiertenversammlung. Er beruft die Delegiertenversammlung ein und leitet diese. Der Vorsitzende hat die Delegiertenversammlung jährlich mindestens einmal zur Entgegennahme des Lageberichts und Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen, ferner wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Drittel der Delegierten unter Angabe des Verhandlungsgegenstands die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangt. Die Einladungen, die im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss abgestimmte Tagesordnung und die zur Vorbereitung dienenden Unterlagen müssen an die Mitglieder der Delegiertenversammlung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung abgesandt werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Monate, wenn die Auflösung des Versorgungswerks Verhandlungsgegenstand ist. Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlungen sind die Vertreter der Rechts- und Versicherungsaufsichtsbehörden Niedersachsen, der Freien und Hansestadt Hamburg und Sachsen-Anhalt sowie die Präsidenten der Apothekerkammern Niedersachsen, Hamburg und Sachsen-Anhalt einzuladen. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung können unter Nutzung von Videokonferenztechnik durchgeführt werden; Näheres regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse der Delegiertenversammlung können im Einzelfall auf Vorschlag des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn dem nicht mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung widersprochen wird. Die Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Delegiertenversammlung gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist.

(5) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Fünftel ihrer Mitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, anwesend sind. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit bestimmt ist. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6) Mitglieder der Apothekerversorgung dürfen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen. Die Delegiertenversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss mit zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Delegiertenversammlung für einzelne Punkte der Tagesordnung ausschließen. Der Beschluss ist vom Vorsitzenden der Delegiertenversammlung zu verkünden.

Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt

Neufassung vom 11. Mai 2010
(Pharmaz. Zeitung Nr. 27, S. 81),
zuletzt geändert durch Beschluss vom 13. November 2024
(Pharmaz. Zeitung Nr. 50, S. 69)

§ 1

Ziel der Weiterbildung

Ziel der Weiterbildung ist es, Apothekerinnen und Apothekern (im Nachfolgenden Apotheker genannt) nach Abschluss ihrer Berufsausbildung im Rahmen ihrer Berufstätigkeit weitergehende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Gebieten und Bereichen zu vermitteln, die zum Führen besonderer Bezeichnungen berechtigen.

§ 2

Gebiete und Bereiche der Weiterbildung

- (1) Der Apotheker kann sich in folgenden Gebieten weiterbilden:
1. Gebiet: Allgemeinpharmazie
 2. Gebiet: Klinische Pharmazie
 3. Gebiet: Pharmazeutische Analytik und Technologie
 4. Gebiet: Arzneimittelinformation
 5. Gebiet: Toxikologie
 6. Gebiet: Theoretische und Praktische Ausbildung
 7. Gebiet: Öffentliches Gesundheitswesen

- (2) Der Apotheker kann sich in folgenden Bereichen weiterbilden:
1. Prävention und Gesundheitsförderung
 2. Ernährungsberatung
 3. Naturheilmittel und Homöopathie
 4. Onkologische Pharmazie
 5. Geriatrische Pharmazie
 6. Infektiologie
 7. Medikationsmanagement im Krankenhaus
 8. Pädiatrische Pharmazie

§ 3

Art, Inhalt, Dauer der Weiterbildung

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Erteilung der Approbation als Apotheker oder der Erlaubnis zur Ausübung des Apothekerberufs begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung dient der Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Information und Beratung über Arzneimittel. Sie umfasst auch die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei dem Nachweis und der Begutachtung von Arzneimitteln, von gefährlichen und gesundheitsschädigenden Stoffen sowie deren Wechselbeziehungen zu Mensch und Umwelt, einschließlich der notwendigen Maßnahmen zur Verhütung und Beseitigung von Schäden.

(3) Inhalt, Umfang, Dauer und Durchführung der Weiterbildung in den Gebieten und Bereichen sind in der Anlage zur Weiterbildungsordnung festgelegt. Die dort angegebenen Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten. Eine Unterbrechung der Weiterbildung, insbesondere infolge Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub, Wehrdienst oder Ersatzdienst, von mehr als einem Monat pro Weiterbildungsjahr kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, dass dies im Einzelfall eine unbillige Härte bedeutet. Die tariflich geregelte Urlaubszeit gilt nicht als Unterbrechung der Weiterbildung.

(4) Die Weiterbildung in den Gebieten ist grundsätzlich an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte in hauptberuflicher Stellung und in der Regel ganztägig durchzuführen. Ist eine ganztägige Weiterbildung aus stichhalten Gründen nicht möglich, kann die Weiterbildung auch in Teilzeitbeschäftigung erfolgen, sofern die wöchentliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung beträgt. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit dem jeweiligen Anteil, bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung, auf die vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung nur dann angerechnet werden, wenn sie vorher der Apothekerkammer angezeigt und von dieser als anrechnungsfähig bestätigt worden ist.

(5) Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung in den Gebieten sind der Nachweis der

- Leitung der Weiterbildung durch einen ermächtigten Apotheker gem. § 4 und
- die Zulassung der Weiterbildungsstätte gem. § 6.

Unterbrechungen der Weiterbildung sind der Apothekerkammer innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Weiterbildungszeit einschließlich Prüfung darf nicht mehr als das Zweifache der Mindestweiterbildungszeit betragen, wenn nicht im begründeten Ausnahmefall eine Verlängerung der Weiterbildungszeit zu rechtfertigen ist.

(6) Soweit die Apothekerkammer weiterbildungsbegleitende Seminare für die einzelnen Gebiete und Bereiche durchführt, ist die Teilnahme daran verpflichtend. Sofern andere Stellen Seminare durchführen, können diese von der Apothekerkammer als gleichwertig anerkannt werden und anstelle der von der Apothekerkammer angebotenen Seminare besucht werden; die Anerkennung muss vor Beginn eines Seminars erfolgen.

(7) Weiterbildungsbegleitende Seminare können als Präsenzveranstaltung oder in Form digitaler Lehrformate durchgeführt werden. Es gelten die Empfehlungen der Bundesapothekerkammer für Qualitätskriterien für Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Weiterbildung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 4 Ermächtigung zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten steht unter verantwortlicher Leitung eines von der Apothekerkammer ermächtigten Apothekers.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Apotheker fachlich und persönlich geeignet ist. Der Apotheker muss auf seinem Gebiet oder in seinem Bereich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die ihn befähigen, eine gründliche Weiterbildung zu vermitteln. Die Ermächtigung kann nur für das Gebiet oder den Bereich erteilt werden, dessen Bezeichnung der Apotheker führt. Bei Einführung neuer Gebiete oder Bereiche kann von dieser Bestimmung abgewichen werden.

(3) Der ermächtigte Apotheker muss hauptberuflich mindestens die Hälfte der wöchentlichen Dauer der tariflich geregelten Vollzeitbeschäftigung an einer zugelassenen Weiterbildungsstätte tätig sein. Er ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten sowie zeitlich und inhaltlich entsprechend dieser Weiterbildungsvorschrift zu gestalten. Er hat mit dem Weiterzubildenden einen individuellen Weiterbildungsplan zu erstellen und mit ihm Fachgespräche zu führen. Wird die Ermächtigung mehreren Apothekern an einer Weiterbildungsstätte erteilt, so muss die ordnungsgemäße Durchführung der Weiterbildung durch die ermächtigten Apotheker sichergestellt sein.

(4) Die Ermächtigung wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Die wiederholte Erteilung einer Ermächtigung ist zulässig. Antragsteller ist der Apotheker, der die Ermächtigung begeht. Der Antrag muss das Gebiet oder den Bereich sowie den zeitlichen Umfang der beantragten Weiterbildungsermächtigung bezeichnen. Auf Verlangen hat der Apotheker Angaben zur Person, zu Art und Umfang seiner Tätigkeit sowie zur Weiterbildungsstätte zu machen.

(5) Die Apothekerkammer führt ein Verzeichnis der ermächtigten Apotheker, aus dem auch die Weiterbildungsstätten und der Umfang der Ermächtigungen hervorgehen. Das Verzeichnis wird bekannt gemacht.

E

§ 5

Aufhebung und Erlöschen der Ermächtigung

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nach § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes zurückgenommen oder widerrufen werden.

(2) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Apothekers an einer Weiterbildungsstätte erlischt seine Ermächtigung zur Weiterbildung.

§ 6

Anforderungen an die Weiterbildungsstätte

(1) Die Weiterbildung wird in Einrichtungen der wissenschaftlichen Hochschulen und zugelassenen Apotheken, Krankenhausapothen, Bundeswehrapothen, Arzneimittelherstellungsbetrieben, Instituten oder anderen pharmazeutischen Einrichtungen einschließlich solcher der Bundeswehr (Weiterbildungsstätten) durchgeführt. Die Zulassung als Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des entsprechenden Gebietes nach § 2 Abs. 1 zu erwerben (siehe Anlage),
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.
3. Bei der Zulassung von Weiterbildungsstätten im Gebiet »Öffentliches Gesundheitswesen« ist das zuständige Ministerium anzuhören.

(2) Der Inhaber einer Zulassung als Weiterbildungsstätte hat der Apothekerkammer Änderungen in Struktur, Größe und Ausstattung der Weiterbildungsstätte unverzüglich mitzuteilen.

(3) Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist dann erforderlich, wenn diese in ihrer Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

(4) Die Zulassung als Weiterbildungsstätte wird auf Antrag für einen Zeitraum bis zu sechs Jahren erteilt. Der Antrag muss das Gebiet sowie den Umfang der begehrten Zulassung als Weiterbildungsstätte bezeichnen. Die wiederholte Erteilung einer Zulassung ist möglich.

(5) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers beschäftigt, muss mit seinem Arbeitgeber eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, dass dem Weiterzubildenden Gelegenheit gegeben wird, seine theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen und zu erweitern.

§ 7

Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung

(1) Der ermächtigte Apotheker hat dem Weiterzubildenden über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung,
2. die in dieser Weiterbildungszeit vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten im einzelnen,
3. die fachliche Eignung.

(2) Ist der Weiterzubildende nicht an der Weiterbildungsstätte seines ermächtigten Apothekers tätig, muss abweichend von Abs. 1 Nr. 1 der Arbeitgeber des Weiterzubildenden ein Zeugnis mit den Angaben zur Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung ausstellen.

(3) Auf Verlangen des Weiterzubildenden ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Abs. 1 entspricht.

§ 8

Prüfungsausschüsse

(1) Die Apothekerkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfungsausschüsse entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern, von denen mindestens zwei die Anerkennung für das zu prüfende Gebiet oder den zu prüfenden Bereich besitzen müssen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Aufsichtsbehörde kann ein weiteres Mitglied entsenden. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit des von der Aufsichtsbehörde benannten Mitgliedes durchgeführt werden.

(2) Die Apothekerkammer bestimmt die Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder der Prüfungsausschüsse.

(3) Die Prüfungsausschüsse beschließen in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Verordnung
über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung
und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten
(ZustVO OWi)**

Vom 2. März 2010
(GVBl. LSA S. 106),
zuletzt geändert durch § 1 der Vierten Änderungsverordnung vom 4. Juli 2025
(GVBl. LSA S. 448)

**§ 1
Regelzuständigkeit**

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist, soweit in den §§ 2 bis 4 nichts Besonderes bestimmt ist, die Behörde, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.

(2) Ausführungsbehörde im Sinne von Absatz 1 ist die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständige Behörde, wenn die Ordnungswidrigkeit darin besteht, dass jemand

1. ohne eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder sonst zulassende Verwaltungentscheidung handelt,
2. einem Verwaltungsakt oder einer Nebenbestimmung zu einem Verwaltungsakt zuwiderhandelt oder
3. den Erlass eines Verwaltungsaktes unter Verletzung verfahrensrechtlicher Vorschriften herbeigeführt oder verhindert hat.

(3) Handelt jemand ordnungswidrig, weil er eine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, so ist die für die Entgegennahme der Mitwirkungshandlung zuständige Behörde Ausführungsbehörde im Sinne von Absatz 1.

(4) Zu den Mitwirkungspflichten gehören insbesondere Auskunfts-, Anzeige-, Mitteilungs-, Erklärungs-, Duldungs- und Meldepflichten.

**§ 2
Zuständigkeiten des Landesverwaltungsamtes**

Abweichend von § 1 ist das Landesverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 20 des Transplantationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 5d des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2429);
2. § 121 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495);

3. § 28 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542, 2574), oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung;
4. § 7 des Benzinbleigesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Artikel 58 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2413);
5. § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814, 2819);
6. § 10 der Krankenhaus-Buchführungsvorordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1128);
7. § 58 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. August 2009 (BGBl. I S. 2942);
8. § 9 Abs. 1 des Rundfunkgebührenstaatsvertrages vom 31. August 1991 (GVBl. LSA S. 478, 498), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 18. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2009 S. 192, 201) und § 12 Abs. 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages vom 15. Dezember 2010 bis 21. Dezember 2010;
9. § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b des Konsumcannabisgesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109, S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), in der jeweils geltenden Fassung;
10. § 36 Abs. 1 Nr. 4 des Konsumcannabisgesetzes, sofern ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Konsumcannabisgesetzes vorliegt;
11. § 36 Abs. 1 Nr. 6 des Konsumcannabisgesetzes, sofern ein Verstoß gegen § 10 des Konsumcannabisgesetzes vorliegt.

§ 3 Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften

Abweichend von § 1 sind die Staatsanwaltschaften zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
2. Artikel 1 § 8 des Rechtsberatungsgesetzes und § 20 des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449, 2472);
3. § 56 des Geldwäschegegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 853), durch Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegegesetzes;
4. § 405 des Aktiengesetzes;
5. § 152 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1124);
6. § 334 des Handelsgesetzbuches;
7. § 20 des Publizitätsgesetzes vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102, 1120).

§ 4

Zuständigkeit der Landkreise und der kreisfreien Städte

Abweichend von § 1 sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen nach:

1. § 124 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, soweit es sich um das Wappen oder eine Dienstflagge des Landes Sachsen-Anhalt handelt;
2. § 18 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1950);
3. § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938);
4. § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986, 2998);
5. § 103 des Handelsgesetzbuches;
6. § 9 des Gesetzes über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7142-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 25. April 2007 (BGBl. I S. 594);
7. den §§ 117 und 118 der Handwerksordnung;
8. § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1747), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214, 3215);
9. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e und § 8 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. April 2009 (BGBl. I S. 818, 822);
10. § 14 des Textilkennzeichnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2007 (BGBl. I S. 2766);
11. § 7 des Kristallglaskennzeichnungsgesetzes vom 25. Juni 1971 (BGBl. I S. 857), zuletzt geändert durch Artikel 180 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2428);
12. § 15 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Februar 2006 (BGBl. I S. 334, 335);
13. den §§ 4 und 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl. I S. 1313), zuletzt geändert durch § 20 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 2008 (BGBl. I S. 714, 719);
14. § 53 des Fischereigesetzes vom 31. August 1993 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 231);
15. § 213 des Baugesetzbuches, soweit nicht gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches das Landesverwaltungsamt zum Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist;
16. § 33 Abs. 1 Nr. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372).

§ 5
Besondere Zuständigkeiten

- (1) Abweichend von § 1 sind für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig
1. die Polizeiinspektionen für die Städte Magdeburg und Halle (Saale), die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau und die Landkreise bei Zuwiderhandlungen nach § 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten;
 2. die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie – in seinem Aufgabenbereich – das Landesamt für Geologie und Bergwesen bei Zuwiderhandlungen nach:
 - a) § 121 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. September 2001 (BGBl. I S. 2518), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424, 2429);
 - b) § 102 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 270);
 3. die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt bei Zuwiderhandlungen:
 - a) nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes,
 - b) gegen mit Anlage 2 Bild 215 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Mai 1977 (GBl. I S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 1986 (GBl. I S. 417), angeordnete Verbote und gegen eine jeweils zusammen mit Anlage 2 Bild 422 der Straßenverkehrs-Ordnung angeordnete Beschränkung in Verbindung mit Anlage II Kapitel XI Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 4 Buchst. f zum Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 29. Oktober 1991 (BGBl. I S. 1814),
 - c) nach einer aufgrund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Verordnung,
 - d) nach § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774), soweit die Verfolgung im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei oder durch das Bundesamt für Güterverkehr eingeleitet wird,
 - e) nach den §§ 8 und 8a des Fahrpersonalgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270), soweit die Verfolgung durch die Polizeibehörden im Straßenverkehr eingeleitet wird,
 - f) nach § 46 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 556), die im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei festgestellt werden,
 - g) nach § 19 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 18 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258, 2272), soweit die Verfolgung im Rahmen der Überwachungszuständigkeit der Polizei oder durch das Bundesamt für Güterverkehr eingeleitet wird und nicht dessen Zuständigkeit gemäß § 21 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes gegeben ist;
 4. in den Fällen der Nummer 3 für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten neben der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt die Polizeibehörden, solange sie die Sache nicht an die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt oder an die Staatsanwaltschaft abgegeben haben oder wenn die Staatsanwaltschaft die Sache nach